



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-0

FAX +49 (0) 18 88 6 82-4103

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 23. Juni 2005

- Verteiler U1 und U2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
§ 15 Abs. 1a Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) - Ausschluss des Vorsteuerabzugs für
nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht abziehbare
Bewirtungsaufwendungen**

BEZUG BFH-Urteil V R 76/03 vom 10. Februar 2005

GZ **IV A 5 - S 7303 a - 18/05** (bei Antwort bitte angeben)

Mit Urteil vom 10. Februar 2005 - V R 76/03 - , BStBl II 2005 S. ¹ hat der BFH entschieden, dass betrieblich veranlasste Bewirtungskosten unter den allgemeinen Voraussetzungen des Artikels 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie zum Vorsteuerabzug berechtigen, da die Einschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG nicht mit Artikel 17 Abs. 6 der 6. EG-Richtlinie vereinbar ist. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

§ 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG ist im Vorgriff auf eine gesetzliche Neuregelung nicht mehr anzuwenden, soweit danach der Vorsteuerabzug für die dem einkommensteuerrechtlichen Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG unterliegenden angemessenen Bewirtungsaufwendungen versagt wird. Der Vorsteuerabzug ist unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG zu gewähren.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG, dass die Bewirtungsaufwendungen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen zu beurteilen sind. Soweit es sich nach der Verkehrsauffassung nicht um angemessene Aufwendungen handelt, ist der Vorsteuerabzug weiterhin zu versagen. Die Versagung des Vorsteuerabzugs für (einkommensteuerrechtlich) angemessene Bewirtungsaufwendungen allein wegen nicht eingehaltener Formvorschriften für den Nachweis für Betriebsausgaben (einzelne und getrennte Aufzeichnung nach § 4 Abs. 7 EStG) ist nicht zulässig.

¹ Anmerkung: Das BFH-Urteil wird zeitgleich mit diesem Schreiben im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Die vorstehenden Grundsätze sind - entgegen den Ausführungen in Abschnitt 197 Abs. 6 und 7 UStR - in allen noch anfechtbaren Steuerfestsetzungen uneingeschränkt zu berücksichtigen; nach Eintritt der Unanfechtbarkeit können sie nur berücksichtigt werden, soweit die Steuerfestsetzung noch korrigiert werden kann (vgl. im Einzelnen dazu AEAO vor §§ 172 - 177, Nr. 8).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Kraeusel